

Arbeitshilfe zur Erstellung eines Einrichtungskonzeptes:

Einführung

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt“ (§ 45 III Nr. 1 SGB VIII)

Das Konzept ist das Fundament auf dem die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung¹ aufbaut. In dem Konzept findet sich eine verbindliche Beschreibung der Organisation der Einrichtung, des Alltags, der grundsätzlichen Ausrichtung pädagogischen Handelns und der Sicherstellung des Kindeswohls.

Ein Konzept ist dabei immer abhängig von den Kindern und Erwachsenen, die gemeinsam in der Einrichtung interagieren. Daher ist ein Konzept immer individuell, nie endgültig und kann nur den aktuellen Stand widerspiegeln.

Damit ein Konzept in einer Einrichtung nicht nur ein Stück Papier ist, sondern Wirkung entfalten und Identifikation ermöglichen kann, sollte dieses im Team in enger Abstimmung mit dem Träger gemeinsam erarbeitet bzw. angepasst werden. Insbesondere bei neuen Kolleg:innen ist es wichtig, mit diesen das Konzept zu besprechen und zu diskutieren. Nur so kann es als Grundlage zur Reflektion der Fachkräfte genutzt werden – als Richtschnur, an der pädagogisches Handeln ausgerichtet wird. Somit ist das Konzept ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung- und Sicherung in Einrichtungen. Gleichzeitig bietet es Eltern und Erziehungsberechtigten eine Orientierung bei der Auswahl einer Einrichtung für ihr Kind.

Auch der Gesetzgeber hat der wichtigen Funktion von Einrichtungskonzepten Rechnung getragen und diese entsprechend im SGB VIII als obligatorisch für jede Einrichtung festgeschrieben.

Im Folgenden findet sich eine Arbeitshilfe für die Erstellung eines Einrichtungskonzeptes, die Trägern und Einrichtungen Orientierung geben soll. In dieser sind enthalten:

- elementare Themen für das Konzept
- die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen (blau)
- Hinweise, welche Aspekte innerhalb der Themen behandelt werden sollten (schwarz).

¹ Im Folgenden wird der Begriff „Einrichtung“ verwendet.

Einrichtungskonzept – Inhalte im Überblick



1. Einleitung & Rahmenbedingungen

- Rahmung der Konzeption: Funktion, Inhalt, Überprüfung und Weiterentwicklung
- Angaben zum Träger
- Angaben zur Einrichtung
 - Einrichtungsdaten, Auftrag, Leitung und ggf. Stellvertretung
 - Besonderheiten/Schwerpunkte der Einrichtung
- Strukturelle Rahmenbedingungen
 - Öffnungs- und Schließzeiten
 - Gruppenstruktur & Anzahl von Plätzen
- Tagesstruktur (Abläufe und Zeiträume z.B. für Mittagessen)
- Personelle Rahmenbedingungen (Basisinformationen)
- Raumnutzungskonzept (Innen & Außen)
 - Z. B. Offene Arbeit, Stammgruppen oder Teiloffen
 - Funktionen und Ausgestaltung der Räume
- Beschreibung des Sozialraums

2. Leitbild

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 I SGB VIII)

„Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern“. (§ 22 II 1 SGB VIII)

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...]“

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration [...] in der Einrichtung unterstützt werden [...]“ (§ 45 II 2 Nr. 3 SGB VIII)

- Bildungsverständnis, pädagogischer Ansatz/Schwerpunkt
- Rolle der pädagogischen Fachkräfte
- Weltanschauung/konfessionelle Ausrichtung
- Eine Kita/eine Einrichtung als Abbild gesellschaftlicher Vielfalt im Sozialraum

3. Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung

„Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“ (§ 22 III SGB VIII)

Pädagogischer Ansatz

- Bild vom Kind
- Rituale, Besonderheiten, pädagogische Settings
- Didaktik
- Spiel (Bedeutung, Spielformen)
- Projektbezogenes Lernen, strukturierte und angeleitete Bildungsformen
- Kognitive und soziale Entwicklung
 - Ggf. Alters- und Entwicklungsangemessen differenzieren, insbesondere bei Krippe, alterserweitert, Elementar, Hort

Bildungsbereiche/-themen

- In Anlehnung an den gültigen Bildungsplan

Transitionen und Eingewöhnung

- Konzept Eingewöhnung
- Übergang Familie – Kita, Krippe – Elementar, Elementar – Schule
- Außerhalb der Kita (z.B. Trennung Eltern, Geburt Geschwisterkind, Todesfälle...)
- Mikrotransitionen in der Kita (im Tagesablauf)

4. Sprachbildung und -förderung

Sprachentwicklungsförderung ist wesentlicher Bestandteil der Frühkindlichen Bildung und ist für die Bildungsprozesse von Kindern von zentraler Bedeutung sowie für deren gesellschaftliche Teilhabe insgesamt.

„(2) Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch die Senatorin für Kinder und Bildung an besonderen schulischen oder

außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Das Nähere, insbesondere zur Form und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung, Ort, Dauer und Trägerschaft der Maßnahmen regelt eine Rechtsverordnung.“ (§36 II BremSchulG)

- Sprachbildungs- und Sprachförderungskonzept
- Sprachentwicklungsförderung aller Kinder
- Umsetzung alltagsintegrierter (und bei Bedarf kleingruppenorientierter) Sprachförderung für Kinder mit Sprachförderbedarf ein Jahr vor der Einschulung lt. Sprachstandserhebungsverfahren
- Beobachtung- und Dokumentation (BaSiK)
- Sensibilität bezüglich Mehrsprachigkeit
- Qualifizierung der Fachkräfte

5. Beobachtung und Dokumentation

- Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED)
- Beobachtungs- und Dokumentationssystem
- Entwicklungsgespräche
- Rhythmen und Datenschutz der Beobachtungen

6. Inklusion

„Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“ (§ 22a IV SGB VIII)

Allgemeine Grundsätze

- Anerkennung von Unterschiedlichkeit und Vielfalt (vorurteilsbewusst und sensibel)
- Heterogenitätsdimensionen:
 - Gesundheit/Krankheit/Behinderung und Kinder mit anerkanntem Förderbedarf (psychisch und physisch)
 - Sozioökonomischer Status
 - Nationalität/Kultur/Religion
 - Sprache

- Geschlechtsidentität
- Lern- und Entwicklungsbedürfnisse
- Biografische Ereignisse
- Alter
- ...
- Gestaltung des Systems, dass es den Anforderungen und Bedarfen aller Nutzer:innen gerecht ist, sowohl in der pädagogischen Arbeit, als auch bezüglich struktureller Rahmenbedingungen

Fokussierter Blick auf Kinder mit anerkanntem Förderbedarf

- Kinder mit anerkanntem Förderbedarf
- Barrierefreie Räume
- Kooperation mit Frühförderstellen und Therapeut:innen

7. Kinderrechte und Partizipation

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ (§ 45 II Nr. 4 SGB VIII)

UN-Kinderrechtskonvention

- Insbesondere Art. 2, 3 (Kindeswohl wird in Kapitel 8 nochmal gesondert gefasst), 6, 12, 13, 16, 19, 23 UN-KRK
- Beispiele: Tagesgestaltung, Mahlzeiten, Ruhephasen, Pflege- und Hygienesituationen, Spiel

Partizipation

- Beteiligungsformen/-verfahren für alle Kinder
 - Berücksichtigung unterschiedlicher Grade der Teilhabe
 - Kommunikation und Methodik
 - Implementierung von Partizipation bzw. konkreten Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten in täglicher pädagogischer Arbeit
 - Demokratiebildung

Beschwerdemanagement

- Annahme und Bearbeitung von Beschwerden sowie Rückmeldung und Transparenz
- Klare Abläufe und Zuständigkeiten
- Verweis auf interne und externe Beschwerdemöglichkeit (z.B. Ombudsstelle)

8. Kindeswohl und Kinderschutz

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlicher Bestrafung, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“ (§ 1631 II BGB)

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

4. *zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ (§ 45 II Nr. 4 SGB VIII)*

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. *deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
2. *bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
3. *die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarung sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarung insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die

Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ (§ 8a IV SGB VIII)

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung (§ 8a SGB VIII)

- Kinderschutzkonzept (Vorgehen bei Verdachtsfällen, etc.)
 - Ablaufplan / Verfahrensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
 - Kooperation mit Erziehungsberechtigten im Rahmen von Kinderschutz

Gewaltschutz innerhalb der Einrichtung (siehe auch Orientierungshilfe zum Gewaltschutzkonzept)

- Was ist Gewalt?
 - Differenzierung in verschiedene Formen von Gewalt (physische, psychische, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung...)
- Risikoanalyse
 - z.B. Nähe und Distanz
- Prävention
 - Etablierung von Schutzmaßnahmen, wie Beteiligungsrechte, Verhaltenskodex für Fachkräfte, Kinderrechte, etc.
 - Sexualpädagogisches Konzept
- Intervention
 - Verfahrensabläufe
 - Dokumentationspflicht aller Hinweise auf Kindeswohlgefährdung/Beeinträchtigung
 - Meldung an die Erlaubnisbehörde Landesjugendamt Kita (siehe u.a. Meldepflichten nach § 47 SGB VIII) Verweis auf Arbeitshilfe
- Aufarbeitung & Rehabilitation

Gesundheitsförderung

- Bewegung
- Hygiene (z. B. Zahnhygiene)
- Ernährung
- Prävention

9. Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses“. (§ 22a II Nr. 1 SGB VIII)

„Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“ (§ 22a II 2 SGB VIII)

„Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen (...)

2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen“. (§ 22 II Nr. 2 SGB VIII)

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

- Informationsstrategien, Zugänglichkeit und Weitergabe von Informationen
 - Transparenz der täglichen pädagogischen Arbeit
- Unterschiedliche Austauschformate: Entwicklungsgespräche, Elterngespräche, Tür- und Angelgespräche, etc.
- Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- Feste/Aktionen, Hospitation
- Kooperation im Rahmen von Kinderschutz
- Begegnung der Eltern untereinander

Beschwerdemanagement und Mitbestimmungsmöglichkeiten

- Elterngremien/-abende
- Interessenvertretungen, Elternbeirat
- Interne und externe Beschwerdemöglichkeiten (z. B. Ombudstelle)

10. Zusammenarbeit mit Schule und weiteren Institutionen

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten [...]

2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,

3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.“ (§22a II Nr. 2,3 SGB VIII)

- Bildungsplan 0-10 (Kooperation mit Grundschulen, durchgängige Bildungsarbeit)
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Institutionen im Sozialraum und ggf. überregional

11. Qualitätsentwicklung und -sicherung

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

- 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt“ (§ 45 III Nr. 1 SGB VIII)*

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.“ (§ 22a I SGB VIII)

„Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“ (§ 22 IV SGB VIII)

- Darstellung von Qualitätsentwicklungsstrategien/Qualitätsmanagementsysteme
- Beschwerdemanagement und Verfahrensabläufe für das Personal
 - Interne sowie externe Anlaufstellen
- Fortbildung und Weiterbildung der Fachkräfte
- Fachberatung, Supervision, Coaching
- Teambesprechungen, kollegiale Beratung, Reflexion
- Personalentwicklungs- und Einstellungsgespräche
- Kindertagesbetreuungseinrichtungen als Ausbildungsstätte
- Prüfung von fachlicher und persönlicher Eignung: Führungszeugnisse

12. Buch- und Aktenführung

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

- 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt,“ (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII)*

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.“ (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)

- Ordnungsgemäße Aktenführung
 - Melde- und Dokumentationspflichten gemäß § 47 SGB VIII, Beispiele:
 - Meldepflichtige Ereignisse (Dokumentation und Weitergabe)
 - Personalmeldungen
 - Dienstpläne
 - Belegungsdokumentation
 - Entwicklungsdokumentation
 - Wickelprotokolle
 - Datenschutz, insbesondere Aufbewahrungsfristen und Umgang mit sensiblen und personenbezogenen Daten wie z.B. Foto-, Ton- und/oder Filmaufnahmen
 - Vorlagepflicht bei örtlichen Prüfungen gemäß § 46 SGB VIII
- Ordnungsgemäße Buchführung